

**VG WORT : Standpunkt zum neuen Urheberrecht
(Professor Dr. Ferdinand Melichar)**

I. Allgemeines

In den zur Verfügung stehenden 20 Minuten kann ich naturgemäß keine vollständige Übersicht über die geplante Neuregelung des Urheberrechts geben, sondern muß mich auf Stichworte beschränken und unter dem Gesichtspunkt der besonderen Interessen von Bibliotheken Schwerpunkte setzen.

Zunächst ist festzuhalten, daß die verschiedenen Verwertungsgesellschaften nicht immer einheitliche Auffassungen vertreten. Dies gilt insbes. für den besonders aktuellen Bereich der Diskussionen um das Thema „Pauschalvergütungen für private Überspielung **und/oder** Digital Rights Managements Systeme?“. GEMA, VG Bild-Kunst und VG WORT allerdings sind sich darin einig, daß auch in Zukunft dem Problem privater Überspielung „zweigleisig“ begegnet werden muß. Sie haben deshalb eine gemeinsame Initiative „Ja zur privaten Kopie“ ins Leben gerufen (www.privatkopieren.de). Nicht zu behandeln ist an dieser Stelle das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene neue Urheber**vertrags**recht, da sich dieses im wesentlichen auf das Verhältnis zwischen Urheber und Erstverwerter (insbes. Verlag, Film- und Schallplattenproduzent) beschränkt.

Kurz streifen möchte ich allerdings das durch die Presse bekannt gewordene Urteil des BGH vom Juli d.J., wonach auch **elektronische Pressespiegel** (bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen) unter die gesetzliche Lizenz des Pressespiegelparagraphen 49 UrhG fallen. Interessant ist dabei insbes., daß der BGH bei Auslegung einer Schrankenbestimmung des Urheberrechts auf die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers abstellt. Da es sich dabei nahezu um ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht handelt, darf ich diese Stelle aus den Urteilsgründen zitieren:

„Vor allem ist bei der Frage einer ausnahmsweise extensiven Auslegung einer Schrankenbestimmung zu berücksichtigen, wie sich die Geltung der Schranke auf die Interessen des Urhebers auswirkt.... Danach spielt es für die Auslegung der Schrankenregelung auch eine Rolle, wenn ausnahmsweise die Anwendung der Schranke den Urheber günstiger stellt als die Geltung des Ausschließlichkeitsrechts... Die Regelung des § 49 Abs. 1 UrhG bewirkt, daß die Vergütung, die für die Verwendung geschützter Werke im Rahmen eines Pressespiegels

zu zahlen ist, jedenfalls zu einem erheblichen Teil den Wortautoren selbst zufließt. Verbleibt es dagegen bei dem Ausschließlichkeitsrecht, ist damit im allgemeinen keine Verbesserung der Position des Urhebers verbunden. Denn wie auch der Streitfall zeigt, räumt im allgemeinen der Urheber dem Zeitungsverleger umfassende Nutzungsrechte ein.“

II. Umsetzung der EU-Richtlinie zum „Urheberrecht der Informationsgesellschaft“

1. Diese Richtlinie wurde – nach jahrelangen Diskussionen – im Vorjahr verabschiedet und muß bis 22. Dezember dieses Jahres in nationales Recht umgesetzt werden. Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit hat das Bundesjustizministerium bereits im Februar 2002 einen Referentenentwurf vorgelegt, im Juli 2002 folgte ein Regierungsentwurf, der bereits am 27. September im Bundesrat abschließend behandelt werden soll. Beiden Entwürfen ist der Vorwurf zu machen, daß sie sich auf das von der Richtlinie vorgegebene Notwendigste beschränken und insbes. die Versprechungen in den zwei „Vergütungsberichten“ der jeweiligen Bundesregierung von 1988 und 2000 nicht realisieren. Hierzu zählt insbes. die zu Recht als notwendig erachtete Anhebung der seit 1985 unverändert im Gesetz festgelegten Tarife für die Geräte- und Leerkassettenvergütung (private Überspielung und Reprographie) sowie die Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft und der Behörden in die Repro-Betreibervergütung.
2. Die Kernpunkte der Entwürfe sind von der EU-Richtlinie vorgegeben und ziemlich unstrittig:
 - a) Das neu einzuführende „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ beendet endgültig und endlich den juristischen Streit, wie denn das „Internetrecht“ einzustufen ist. Es ist ein Unterfall der allgemeinen „öffentlichen Wiedergabe“.
 - b) Klargestellt ist, daß vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht eine Ausnahme für technisch bedingte, vorübergehende Vervielfältigungen (z.B. beim sog. Caching) besteht.
 - c) Verbessert wird der Schutz der ausübenden Künstler, denen ein erweitertes Persönlichkeitsrecht zugestanden wird.
 - d) Technische Maßnahmen (z.B. Kopiersperren und DRMS) werden unter besonderen Schutz gestellt. Zum Arsenal der Waffen gehören dabei auch strafrechtliche Sanktionen (wer unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen u.ä. vor

nimmt, wird – wenn dies nicht ausschließlich zum eigenen Gebrauch geschieht – mit Gefängnis, sonst mit Geldstrafe bestraft).

3. Ausführlicher möchte ich im folgenden die in diesem Kreise besonders interessierenden Streitpunkte und Probleme darstellen.

- a) Für den Bereich der privaten Überspielung im Audio- und Videobereich soll sich nach den Entwürfen eigentlich nicht viel ändern. Klargestellt wird, daß digitale Vervielfältigungen gleich wie analoge behandelt werden. Es entspricht dies den Vorgaben der Bundesregierung (im letzten Vergütungsbericht) und der Rechtsprechung (vgl. die BGH-Entscheidungen zur Vergütungspflicht für Scanner und zum elektronischen Pressespiegel). Die EU-Richtlinie spricht in den Erwägungsgründen (Nr. 38) zwar davon, daß zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung „hinsichtlich bestimmter Punkte“ unterschieden werden „sollte“. Der Text selbst macht diese Unterscheidung jedoch bewußt nicht, wenn in Art. 5 Abs. 2 d) ausdrücklich Vervielfältigungen auf „beliebige Träger“ (!) genannt sind.
- b) Im Bereich der Reprographie sind Kopien zum privaten sowie eigenen wissenschaftlichen Gebrauch nach dem Regierungsentwurf weiterhin zulässig, sofern die Vervielfältigung auf „Papier oder ähnliche Träger“ erfolgt. Damit ist der Streit vorprogrammiert, was denn „ähnliche Träger“ sind. Zählen hierunter z.B. auch CD ROM?

Auch die Zulässigkeit von Vervielfältigungen für ein eigenes Archiv und zum Unterrichtsgebrauch bleibt im wesentlichen unverändert.

- c) Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie gibt zwingend vor, daß technische Maßnahmen, die gewisse nach dem Gesetz erlaubte Nutzungen verhindern würden, aufzuheben sind. Dies gilt insbes. für folgende Schranken des exklusiven Vervielfältigungsrechts:

- Reprographie
- wissenschaftliche Kopien und
- Kopien für Archiv-, Unterrichts- und ähnliche Zwecke,

soweit es sich – wiederum - um Vervielfältigungen auf „Papier oder ähnliche Träger“ handelt.

Auf eine ähnliche Regelung für die private Überspielung im Audio- und Videobereich verzichtet der Regierungsentwurf (nach der Richtlinie ist die Durchsetzung des Rechts zur privaten Kopie dem nationalen Gesetzgeber fakultativ anheim gestellt). Der Regierungsentwurf betont, daß diese Frage „weiterer Prüfung“ bedarf und daher vorerst offen bleiben soll.

III. Kopienversand auf Bestellung

Abschließend möchte ich auf dieses für die Bibliotheken besonders wichtige Thema eingehen. Zur Erinnerung: Der BGH hat in Analogie zur gesetzlichen Regelung von Bibliothekstantieme, Pressespiegelvergütung und Repro-Betreibervergütung festgestellt, daß auch für den Kopienversand auf Bestellung eine gesetzliche Lizenz gilt, d.h. daß dieser zwar ohne Genehmigung zulässig ist, dafür aber eine angemessene Vergütung zu bezahlen ist, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft kassiert werden kann. Allein für 2001 hat die VG WORT hieraus fast DM 5 Millionen eingenommen. Der bis 31.12.2002 laufende Gesamtvertrag mit den Ländern schließt auch die **elektronische Übertragung** ein. Ob dies auch danach noch gelten soll, muß geklärt werden. Der BGH beschränkte sich in seiner Entscheidung auf Übertragung per Post oder Fax, wobei die „elektronische Übertragung“ beim Faxversand als „nur unkörperlicher Übertragungsvorgang“ bezeichnet wird. Auffallend ist allerdings die vorsichtige Formulierung in den Urteilsgründen, wonach zulässig ist die Übertragung „vom **Fax**-gerät des Kopienversenders zum **Empfangs**gerät des Empfängers“; d.h. daß auch der Empfang auf dem PC hierunter fällt.

Es wäre sicher zweckmäßig, wenn der Gesetzgeber im Zuge der anstehenden Urheberrechtsnovelle die Konsequenzen des BGH-Urteils ausdrücklich im Gesetz selbst nachvollziehen würde und dabei auch die Frage klären würde, ob eine elektronische Übertragung an den Besteller der Kopie von der gesetzlichen Lizenz des Kopienversands auf Bestellung umfaßt ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung würde sich schon deshalb empfehlen, um den Kopienversand aus dem Ausland nach Deutschland wenigstens hier vergütungspflichtig zu machen. In einem Fall hat bereits ein Kopienversanddienst seinen Sitz von Berlin nach Wien verlegt, um der Vergütungspflicht zu entgehen (natürlich aber weiterhin Kopien v.a. an deutsche Empfänger sendet). Die Literar Mechana, unsere österreichische Schwes-tergesellschaft, bereitet zwar einen Musterprozess vor, im Falle eines positiven Ausgangs könnte der Sitz aber ohne weiteres von Wien in ein anderes Ausland verlegt werden und das Spiel würde sich wiederholen. Hier ist der deutsche Gesetzgeber zur Klarstellung aufgerufen!